

# Konferenzen optimieren

**Beitrag von „plattyplus“ vom 26. Juli 2022 21:26**

## Zitat von Seph

Eine EU-Richtlinie stellt kein geltendes Recht dar, welches Landesrecht brechen könnte. Sie ist ein Auftrag an die Mitgliedsstaaten, entsprechende Umsetzungen im nationalen Recht zu schaffen (vgl. Art. 288 AEUV).

Darum wundere ich mich ja wie gesagt, daß die Verbände nicht vor den europäischen Gerichtshof ziehen.

--> [https://ec.europa.eu/info/law/law-m...lying-eu-law\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-m...lying-eu-law_de)

## Zitat von Seph

Daraus, dass die (normale) Arbeitszeitverordnung nicht für Lehrkräfte gilt, lässt sich zudem noch nicht folgern, dass es keine entsprechende Umsetzung für verbeamtete Lehrkräfte gibt. Einschlägig ist hier u.a. die Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 SchulG i.V.m. §60 LBG NRW.

Ich sehe da in erster Linie die AZVO NRW einschlägig.

--> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_tx...031009100936565](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_tx...031009100936565)

Allerdings werden dort in der AZVO §1 Abs. 2 Lehrer ausdrücklich von den verordneten Arbeitszeiten ausgenommen. Und genau auf diese Variante, also der detaillierten Bestimmung der Arbeitszeiten durch die AZVO, verweist ja §60 LBG NRW.